www.kommunsense.de

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

► Ausgewählte Verwaltungsanweisungen 2008/2009

Themen-Übersicht:

(01) **Spendenrecht** gemäß § 10b EStG.
(02) Gewährung des **Buchwertprivilegs nach § 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 5 EStG** …
(03) **Aktion „Dein Tag für Afrika" 2009**
(04) Lohnsteuerliche Behandlung der **Gutachtertätigkeit von Klinikärzten**
(05) **Fitness-Studios** gemeinnütziger Sportvereine.

► OFD Rheinland vom 17.02.2009 (Kurzinfo ESt 12/2009)

(01) Spendenrecht gemäß § 10b EStG

Vermögensstockspenden und Vortrag von Vermögensstockspenden

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde der bisherige Höchstbetrag für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung von 307.000 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben. Die Spende muss nicht mehr anlässlich einer Neugründung der Stiftung geleistet werden, so dass auch Spenden in den Vermögensstock bereits bestehender Stiftungen (sog. Zustiftungen) begünstigt sind.

Der Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG ist **nur auf Antrag** des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Wird kein Antrag gestellt, gelten die allgemeinen Regelungen nach § 10b Abs. 1 EStG. Die Vermögensstockspende kann dann nach § 10b Abs. 1a EStG auf den Veranlagungszeitraum der Zuwendung und die folgenden 9 Veranlagungszeiträume vom Spender beliebig verteilt werden.

Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des 10jährigen-Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG **verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag** nach § 10b Abs. 1 EStG **über**.

Die Vorträge von Vermögensstockspenden sind für jeden Ehegatten getrennt festzustellen.

Haftungsregelung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Haftungsreduzierung im Sinne des § 10b Abs. 4 EStG durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I 2007 S. 2332 – BStBl. I 2007 S. 815) von 40 % auf **30 %** des zugewendeten Betrags ist der Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme, somit der **Zeitpunkt der Bekanntgabe des Haftungsbescheides** unabhängig davon, für welchen Veranlagungszeitraum die Haftungsinanspruchnahme erfolgt.

Auf das BMF-Anwendungsschreiben zu § 10b EStG vom 18.12.2008 (BStBl. I 2009 S. 16) wird hingewiesen. Es ist ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

► **FinMin Schleswig-Holstein vom 30.01.2009** (VI 306 - S 2177-014)

(02) Gewährung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 5 EStG bei sofortiger Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsguts durch die übernehmende steuerbegünstigte Körperschaft.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG kann die Entnahme eines betrieblichen Wirtschaftsguts mit dem Buchwert erfolgen, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Einrichtung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG unentgeltlich überlassen wird (sog. Buchwertprivileg).

Fraglich könnte sein, ob das Buchwertprivileg auch dann greift, wenn ein zum Verkauf anstehendes betriebliches Wirtschaftsgut kurz vorher auf eine steuerbegünstigte Körperschaft übertragen wird, und letztendlich die Veräußerung von der übernehmenden Körperschaft vollzogen wird, mit der Folge, dass nicht das Wirtschaftsgut, sondern der Veräußerungserlös für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird. Hierzu bitte ich, folgende Auffassung zu vertreten:

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG grenzt die Voraussetzung der „Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke“ nicht näher ein. Dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, dass das Buchwertprivileg bei einer zeitnahen Veräußerung des der steuerbegünstigten Körperschaft überlassenen Wirtschaftsguts nicht zu gewähren wäre. Das Buchwertprivileg findet Anwendung.

► **OFD Hannover vom 16.12.2008** (S 2332 - 240 - StO 212)

(03) Aktion „Dein Tag für Afrika" 2009

Bei dem Projekt „Dein Tag für Afrika" am 23. Juni 2009 oder an dem von der einzelnen Schule selbst gewählten Aktionstag wird lohnsteuerlich von einem Arbeitsverhältnis auszugehen sein. Bei den direkt von den Arbeitgebern (Betriebe oder Privatleute) an den Verein „Aktion Tagwerk e.V." zu überweisenden Beträgen handelt es sich um Arbeitslohn. Dieser ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen und bei den Arbeitgebern – sofern betrieblich veranlasst – als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Wegen der Besonderheit des Projekts und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Lohnsteuerabzug durch die Arbeitgeber im Rahmen des Projekts „Dein Tag für Afrika" 2009 abgesehen wird. Da bei Privatleuten ein Betriebsausgabenabzug grundsätzlich nicht in Betracht kommt, kann in diesen Fällen auch auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Der Verein „Aktion Tagwerk e.V." wurde durch das Niedersächsische Finanzministerium darauf hingewiesen, dass für Privatleute über den gezahlten Betrag keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden dürfen.

► **OFD Frankfurt/M. vom 09.10.2008** (S 2332 A - 98 - St 211)

(04) Lohnsteuerliche Behandlung der Gutachtertätigkeit von Klinikärzten

Bzgl. der Gutachten von Klinikärzten, die diese für Dritte erstellen, sind bei der Frage, ob es sich bei den Einnahmen aus dieser Tätigkeit um Einkünfte aus selbständiger oder aus nichtselbständiger Arbeit handelt, verschiedene Konstellationen zu unterscheiden. Allen Fällen ist jedoch gemeinsam, dass eine am Einzelfall orientierte Zuordnung unter Beachtung der allgemeinen Abgrenzungsmerkmale nach dem Gesamtbild der Verhältnisse vorgenommen werden muss. Besonders bedeutsam ist bei der Frage der Abgrenzung, ob die Gutachtertätigkeit innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht wird (vgl. BFH-Urteil vom 05.10.2005, BStBl. II 2006 S. 94).

1. Gutachtertätigkeit von Chefärzten

Erstellen Chefärzte Gutachten für dem Klinikbetrieb nicht zugehörige Dritte (z.B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften), so ist für die lohnsteuerrechtliche Behandlung der

Einkünfte anhand der Gesamtumstände zu ermitteln, wie die Ausübung der Tätigkeit im konkreten Einzelfall erfolgt.

Für ein Ausüben der Tätigkeit innerhalb des Dienstverhältnisses und somit für das Vorliegen nichtselbständiger Arbeit spricht es hierbei zum Beispiel, wenn die Gutachteraufträge dem Chefarzt nicht direkt zugehen, sondern über die Klinikleitung an ihn weitergereicht werden und auch die Abrechnung der gutachtlichen Tätigkeit unter Mitwirkung der Klinik erfolgt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen selbständiger Arbeit können dahingegen etwa darin gesehen werden, dass der Chefarzt dem Krankenhaus ein Entgelt für die Benutzung der zur Erstellung der Gutachten notwendigen Krankenhauseinrichtungen zahlt. Des Weiteren kann es für eine selbständige Tätigkeit des Chefarztes sprechen, wenn der Chefarzt selbst die Gutachten in seinem Namen und mit eigenem Briefkopf unterschreibt (vgl. BFH-Urteil vom 19.04.1956 - IV 88/56 U).

2. Gutachtertätigkeit von nachgeordneten Ärzten/Assistenzärzten

In der Praxis werden Gutachten häufig von bei der Klinik angestellten Assistenzärzten oder unter deren Mitwirkung erstellt.

Werden die Gutachten von den Assistenzärzten ohne Mitwirkung eines übergeordneten Arztes/Chefarztes gefertigt, ist die Einordnung der Gutachtertätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Arbeit anhand der oben unter Tz. 1 beschriebenen Kriterien vorzunehmen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Tarifverträge oder auch Einzelarbeitsverträge der Ärzte eine Pflicht zur Erstellung von Gutachten beinhalten können. Auf solche Regelungen ist insbesondere bei Universitätskliniken zu achten. Eine derartige Verpflichtung spricht dafür, dass das Erstellen des Gutachtens im Rahmen des Dienstverhältnisses erfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden darf. In diesen Fällen ist für die Frage, ob die Gutachtertätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses erfolgt, besonders bedeutsam, inwiefern eine Weisungsabhängigkeit der Assistenzärzte besteht.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die Zuordnung der Einkünfte der angestellten Assistenzärzte, wenn die Erstellung des Gutachtens im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit eines Chefarztes erfolgt, der sich der Hilfe eines Assistenzarztes bedient, wenn tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich eine Pflicht der Assistenzärzte zur Gutachtenerstellung besteht und diese Pflicht sich auch auf die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Nebentätigkeit des Chefarztes erstreckt. Auch hier ist für die Zuordnung der Tätigkeit zum Dienstverhältnis das Vorliegen einer Weisungsabhängigkeit zu beachten.

Der Umstand, dass die nachgeordneten Ärzte eine besondere Vergütung für ihre Gutachtertätigkeit erhalten, ist für die Einordnung der Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit unschädlich (vgl. BFH-Urteil vom 25.11.1971 - IV R 126/70).

► **OFD Hannover vom 24.07.2008** (S 0186a - 7 - StO 251)

(05) Fitness-Studios gemeinnütziger Sportvereine

(aus dem Erlass vom 15. April 2008 - S 0186a - 5 - 31 3)

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können Sportvereine mit dem Betrieb eines Fitness-Studios einen Zweckbetrieb unterhalten.

Wenn die Benutzer der Räume und Geräte beim Training von einem Übungsleiter betreut werden, ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als sportliche Veranstaltung i.S. des § 67a AO anzusehen.

Werden nur Räume und Sportgeräte ohne qualifizierte Betreuung durch den Verein überlassen, liegt insoweit ein Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO vor, als die Mieter Mitglieder des Sportvereins sind (AEAO zu § 67a Nr. 12).

Vgl. auch Ausführungen zur Fachtagung gemeinnütziger Körperschaften 2006.